

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0074/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.05.2011

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: - 13- He/Hn - Tel. 1021
 Verfasser/-in: Herr Heidl

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	16.05.2011	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Benennung von Stadtverordneten für städtische Kommissionen

Antrag:

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen beschließt, dass sich anstelle der Wahl der Kommissionsmitglieder nach § 55 HGO die unter Nr. 2. aufgeführten Kommissionen der Universitätsstadt Gießen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, § 72 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren).
2. Für die unter den Buchstaben A. bis F. aufgeführten Kommissionen im Sinne von § 72 HGO der Universitätsstadt Gießen wurden folgende Stadtverordnete als stimmberechtigte Mitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt:

A. Schulkommission

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.

B. Sportkommission

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

C. Beirat der Volkshochschule

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

**D. Beirat zur Benennung von Straßen und Plätzen in der Universitätsstadt Gießen
(Straßenbenennungskommission)**

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.

E. Kommission zur Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Universitätsstadt Gießen

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.

F. Kommission Städtepartnerschaft mit San Juan del Sur in Nicaragua

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.

Begründung:

(siehe beigefügte Anlage)

§ 72 Abs. 2 HGO regelt die Zusammensetzung von Kommissionen. In § 72 Abs. 2 Satz 2 HGO wird zunächst auf entsprechende Wahlen abgestellt, der letzte Halbsatz regelt aber die entsprechende Anwendung von § 62 Abs. 2 HGO.

§ 62 Abs. 2 HGO regelt dann entsprechend für die Kommissionen nach § 72 HGO, dass anstelle der Wahl der Kommissionsmitglieder (§ 55 HGO) die Stadtverordnetenversammlung beschließen kann, dass sich alle oder einzelne Kommissionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen.

§ 72 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 Satz 3 HGO sieht vor, dass sich die Mitglieder der Kommissionen im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen können. Von daher ist hier die Benennung von persönlichen Stellvertretern obsolet.

Hinsichtlich dem Nachrücken oder nachträglicher Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen wird auf § 62 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO verwiesen. Danach können die von einer Fraktion benannten Kommissionsmitglieder von dieser abberufen werden und es sind nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Kommissionen auswirken, zu berücksichtigen.

Anlage

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift